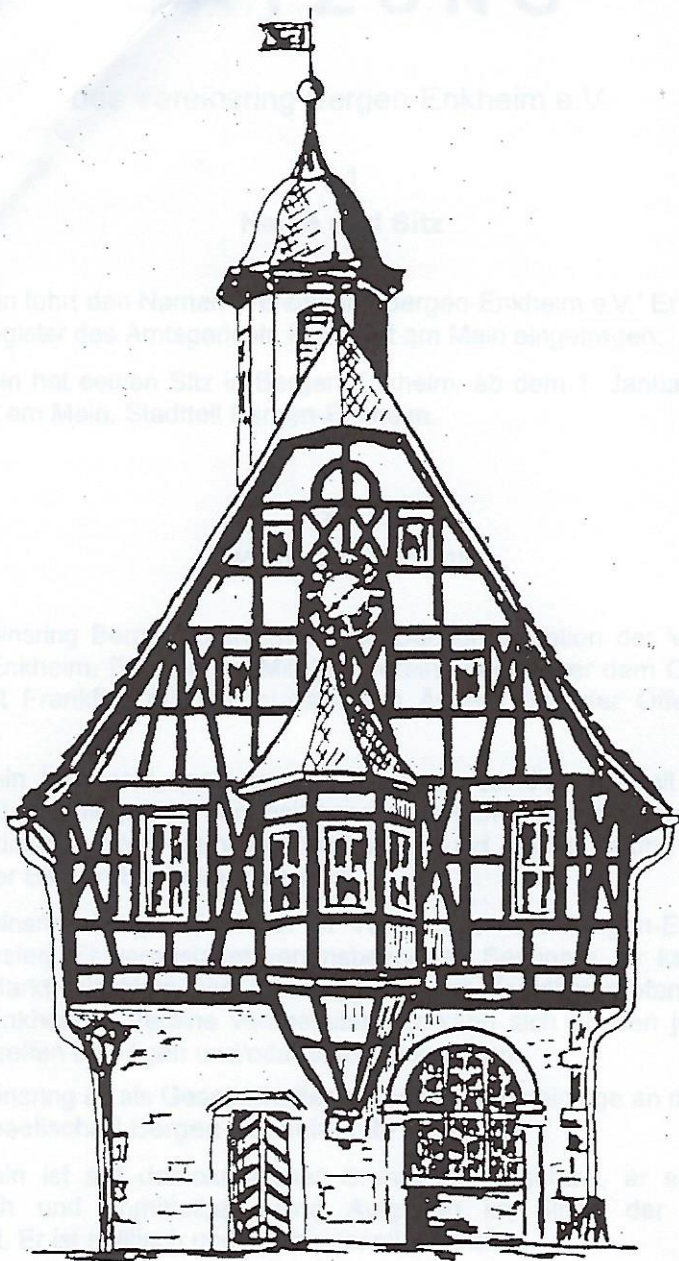


S A T Z U N G

des



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 23. September 1976,
geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung
vom 18. März 1993, vom 13. März 1998, vom 12. November 2004, vom
25. Februar 2011 und vom 27. April 2018



Berger Rathaus

SATZUNG

des Vereinsring Bergen-Enkheim e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vereinsring Bergen-Enkheim e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bergen-Enkheim, ab dem 1. Januar 1977 in Frankfurt am Main, Stadtteil Bergen-Enkheim.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Vereinsring Bergen-Enkheim ist die Dachorganisation der Vereine in Bergen-Enkheim. Er kann die Mitgliedsvereine gegenüber dem Ortsbeirat, der Stadt Frankfurt mit den zuständigen Ämtern und der Öffentlichkeit vertreten.

Der Verein bezweckt nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des Vereinslebens in Bergen-Enkheim, insbesondere die Koordination der Vereinsveranstaltungen und die Vertretung der Interessen der Bergen-Enkheimer Vereine.

Der Vereinsring Bergen-Enkheim ist Veranstalter des Bergen-Enkheimer Altstadtfestes. Er veranstaltet vereinsbezogene Seminare. Er kann beim Berger Markt mitwirken und einen alljährlichen Neujahrsempfang für die Bergen-Enkheimer Vereine veranstalten. Er kann sich an den jeweiligen Bergen-Treffen beteiligen und/oder selbst ausrichten.

Der Vereinsring ist als Gesellschafter mit einer Stammeinlage an der „Kulturgesellschaft Bergen-Enkheim mbH“ beteiligt.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut, er sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgaben im Sinne der Gemeinnützigkeit. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Mitglied im Vereinsring Bergen-Enkheim kann jeder ideelle Verein werden, dessen Mehrheit der Mitglieder im Stadtteil Bergen-Enkheim seinen Wohnsitz hat und im Stadtteil Bergen-Enkheim seinen kulturellen und administrativen Schwerpunkt hat.

Einzelpersonen über 18 Jahre aus der Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins können als die Tätigkeit und die Ziele des Vereinsrings fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Die Anzahl der fördernden Mitglieder darf die Zahl der Mitgliedsvereine nicht übersteigen.

Fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt und in andere Funktionen berufen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, über Anträge fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsring erlischt:

1. durch den Tod;
2. mit der Auflösung eines Mitgliedsvereins oder durch die Verlegung des Sitzes und/oder des überwiegenden Betätigungsfeldes außerhalb von Bergen-Enkheim;
3. durch Austritt, – dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig;
4. durch Streichung – wenn ein Mitgliedsverein/Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit trotz vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung beglichen hat;
5. durch Ausschluss, – dieser ist nur aus wichtigem Grund und mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung zulässig.

Mit dem Ausscheiden aus dem Vereinsring erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereinsrings teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Das Stimmrecht üben die Vertreter der Mitgliedsvereine aus, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls Stimmrecht.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jährlich im 1. Quartal zu bezahlen.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der / dem 1. Kassierer (-in) und der/dem 2. Kassierer (-in), der / dem 1. Schriftführer(-in) und der/dem 2. Schriftführer (-in).

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Stimmenmehrheit beschließen, dass dazu bis zu sieben Personen als Beisitzer gewählt werden.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, der/die 1. Kassierer/in und der/die 1. Schriftführer/in. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, wobei einer von ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss. Im Innenverhältnis vertritt der/die stellvertretende Vorsitzende den/die Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung.

§ 7

Mitgliederversammlungen

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Zwischen der Einladung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Über die Behandlung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) und erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Die Wahl des/der Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig zu ergänzen. Sowohl die Ergänzung durch den Vorstand wie auch die Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

4. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden jährlich gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Änderung der Satzung;
6. Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
7. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dieses

n mit Angabe des Grundes beantragen. Der erweiterte Vorstand
beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außer-
ordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschluss-
fähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht
Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines betreffen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Ver-
hinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider
ein anderes Vorstandsmitglied.
2. Bei Wahlen ist die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs
und der vorhergehenden Diskussion einem von der Versammlung zu
wählenden Wahlleiter oder Wahlausschuss zu übertragen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Abstimmung über Anträge erfolgt durch Handzeichen.
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Beisitzer und der Kassenprüfer er-
folgt durch Handzeichen, sofern die Wahl nicht in schriftlicher Form ver-
langt wird. Die Wahl des gesamten Vorstandes in einem Wahlgang ist
unzulässig.
7. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zwei-
ter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals
Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9

Vorstand und erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller
Vereinsangelegenheiten und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstands-
mitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Der Vorstand und der
erweiterte Vorstand sind bei Bedarf durch den/die Vorsitzenden, im Ver-
hinderungsfalle durch den/die stellvertretende Vorsitzende, einzuberufen.
Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung
der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von
mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Die Vorstands-

...leitet der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende
...zende. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig,
...in mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der
...Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit,
...soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die
...Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung
leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
In der darauffolgenden Sitzung wird das Protokoll zur Kenntnis gegeben
und über die Annahme abgestimmt.

Für Protokolle einer Mitgliederversammlung gilt die gleiche Verfahrens-
weise. Über die Annahme des Protokolls stimmen die anwesenden
Mitglieder bei der folgenden Mitgliederversammlung ab. Die Nieder-
schriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben Ihre
Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Ehrungen

Der Verein kann Personen, die sich um das Wohl des Vereinsringes be-
sonders verdient gemacht haben, durch folgende Ehrung auszeichnen:

– Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt auf Vorschlag des Vorstandes
die Mitgliederversammlung.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimm-
berechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einbe-
rufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der
anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sofern

gliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die
sitzende und der/die stellv. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsbe-
auftragten Liquidatoren.

Bei einer Auflösung des Vereinsringes Bergen-Enkheim fällt das nach
Befriedigung eventueller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen
der Stadt Frankfurt zu, die es zweckgebunden für die Vereinsförderung im
Stadtteil Bergen-Enkheim zu verwenden hat.

Dabei sind die ehemaligen Mitgliedsvereine besonders zu berücksichtigen.

§ 13

Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten
Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit der
Vereinssoftware personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche
und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden
darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine
Datenschutzordnung.

Beschlossen durch Mitgliederversammlung vom 23. September 1976
geändert durch Beschluss in der Mitgliederversammlung
vom 18. März 1982, vom 15. März 1988, vom 12. November 2004, vom
26. Februar 2011 und vom 29. April 2018

Verordnung nicht anders beschließt, sind beide
und nicht statt Vorsitzende die gemeinsamen
das Vereinigungsgesetz-Einkommen fällt das nach
Verbindlichkeiten verbindliche Vereinigungen
die es zweckgebunden für die Vereinigung im
zu verwenden hat
Mitgliedervereine besonders zu berücksichtigen.



Datenschutzklausel

Der Verein verpflichtet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben, des Zwecks des Vereins sowie der Arbeit mit der Vereinssoftware personbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine Datenschutzordnung.